

Pflichtumtausch von nicht befristeten Kartenführerscheinen

Alle Führerscheine die vor dem 19.01.2013 ausgestellt wurden, müssen umgetauscht werden!

Der Pflichtumtausch bei den Papierführerscheinen (grau und rosa) wird nach dem Geburtsjahrgang gestaffelt:

Geburtsjahr des Führerscheininhabers	Tag, bis zu dem der Führerschein umgetauscht sein muss
Vor 1953	19.01.2033
1953-1958	19.01.2022
1959-1964	19.01.2023
1965-1970	19.01.2024
1971 oder später	19.01.2025

Benötigte Unterlagen für den Umtausch (auch über die Gemeinde möglich):

- Antrag auf Umstellung des Kartenführerscheins
- Kontrollblatt
- biometrisches Passbild
- Führerscheinkopie und eine Ausweiskopie (Vorder- und Rückseite)
Die Führerscheinkopie muss unbedingt dabei sein!

Gebühr: 24,00 €

Der Pflichtumtausch bei Kartenführerscheinen, die vom 1. Januar 1999 bis 18.01.2013 ausgestellt wurden, wird nach dem Ausstellungsjahr gestaffelt:

Ausstellungsjahr (siehe Nr. 4a auf der Vorderseite des Führerscheins)	Tag, bis zu dem der Führerschein umgetauscht sein muss
1999-2001	19.01.2026
2002-2004	19.01.2027
2005-2007	19.01.2028
2008	19.01.2029
2009	19.01.2030
2010	19.01.2031
2011	19.01.2032
2012-18.01.2013	19.01.2033

Benötigte Unterlagen für den Umtausch (auch über die Gemeinde möglich):

- Antrag auf Umstellung des Kartenführerscheins (3. EU-Richtlinie)
- Kontrollblatt
- biometrisches Passbild
- Führerscheinkopie und eine Ausweiskopie (Vorder- und Rückseite)

Gebühr: 24,00 €